

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 582/06 B

L 11 R 665/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 R 6350/03 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 7.11.2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Wesentlichen mit der Begründung verneint, der Kläger sei noch in der Lage, zumindest leichte Tätigkeiten unter Beachtung von Funktionseinschränkungen vollschichtig zu verrichten. Er sei nach seinem beruflichen Werdegang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. Die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit sei nicht erforderlich, da weder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen noch eine schwere spezifische Leistungsminderung vorliege.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG), Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG und auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die gerügten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*).
- 5 Bei der Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen



Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 6 Mit der Beschwerdebegründung wird zwar eine mehrfache Verletzung der Sachaufklärungspflicht durch das LSG gerügt, weil dieses Nachermittlungen zur Reintegration des Klägers in das Arbeitsleben, zur Beseitigung von Unklarheiten bezüglich der einzuhaltenden Pausen und zum Umfang der zusätzlichen Leistungseinschränkungen nicht durchgeführt habe. Der Kläger hat jedoch keinen Beweisantrag aufgezeigt, den er vor dem LSG gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten habe.
- 7 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe den Sachverhalt nicht vollständig gewürdigt, weil die von Prof. Dr. S. mitgeteilte Schmerzsymptomatik und deren Auswirkungen für die Erlangung eines Arbeitsplatzes nicht berücksichtigt worden seien, hat der Kläger keinen Verfahrensmangel dargetan, der zur Zulassung der Revision führen könnte. Mit diesem wie auch mit dem weiteren Vorwurf, das LSG habe die Grenzen der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) überschritten, indem es beispielsweise den eingeholten Sachverständigengutachten Aussagen entnommen habe, die in diesen nicht enthalten seien, kann die Beschwerde keinen Erfolg haben. Auf den damit behaupteten Fehler in der Beweiswürdigung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht gestützt werden. Das diesbezügliche Vorbringen des Klägers ergibt auch keinen Begründungsmangel in der Form eines Verstoßes gegen § 136 Abs 1 Nr 6, § 128 Abs 1 Satz 2 SGG. Denn ein Urteil ist nur dann nicht mit ausreichenden Entscheidungsgründen versehen, wenn ihm hinreichende Gründe objektiv nicht entnommen werden können (*vgl BSG SozR Nr 9 zu § 136 SGG; SozR 1500 § 136 Nr 8*). Insbesondere ist die Begründungspflicht nicht bereits dann verletzt, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und zum tatsächlichen Geschehen aus der Sicht eines Dritten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sind (*vgl BSG vom 21.12.1987 - 7 BAR 61/84*). Für einen darüber hinausgehenden Mangel hat der Kläger nichts vorgetragen.
- 8 Ebenso wenig hat der Kläger den Zulassungsgrund der Divergenz ordnungsgemäß dargetan.
- 9 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widerspro-



chen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Auch diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 10 Der Kläger zitiert zwar ein Urteil des BSG vom 20.10.2004 - B 5 RJ 48/03 R, in welchem ein halbstündiger Wechsel vom Sitzen zum Gehen als Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen genannt werde. Demgegenüber habe das LSG den Rechtssatz aufgestellt, dass bei einem halbstündigen Wechsel von Sitzen, Gehen und Stehen keine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vorliege. Es kann letztlich dahinstehen, ob es sich bei den von dem Kläger zitierten Äußerungen in der BSG- bzw LSG-Entscheidung um von den jeweiligen Gerichten aufgestellte tragende Rechtssätze handelt und ob diese Äußerungen wirklich in Widerspruch zueinander stehen. Der Kläger hat nicht dargetan, dass das LSG dem behaupteten Rechtssatz des BSG widersprochen habe. Er führt aus, das LSG hätte sich mit dem Rechtsgedanken des BSG auseinandersetzen müssen bzw das LSG habe diese Rechtsprechung nicht beachtet und sich zu eng auf die Frage versteift, ob der halbstündige Wechsel zwischen Sitzen und Gehen einen anderen Fall darstelle als der Wechsel von Sitzen, Gehen und Stehen. Damit bringt der Kläger letztlich selbst zum Ausdruck, dass sich das LSG bemüht habe, der Rechtsprechung des BSG Rechnung zu tragen, jedoch von einer anderen Fallkonstellation ausgegangen sei. Missversteht das Berufungsgericht jedoch einen höchstrichterlichen Rechtssatz und subsumiert deshalb den Sachverhalt fehlerhaft, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Vielmehr setzt die Darlegung einer Abweichung voraus, dass das Berufungsurteil die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt, was nicht der Fall ist, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall vom LSG verkannt haben sollte (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN).
- 11 Im Übrigen enthält die Beschwerdebegründung keinerlei Ausführungen dazu, inwieweit die angefochtene Entscheidung auf der behaupteten Divergenz beruhe. Hierzu hätte der Kläger näher darlegen müssen, dass das LSG ohne die vermeintliche Divergenz zu einer anderen, dem Kläger günstigeren Entscheidung hätte kommen müssen, etwa weil bei Annahme einer Summierung von Leistungseinschränkungen eine konkrete Verweisungstätigkeit nicht benannt werden könne.



- 12 Die schließlich vom Kläger gerügte grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diese Anforderungen erfüllt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 13 Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage formuliert, der er grundsätzliche Bedeutung beimisst. Selbst wenn man zu seinen Gunsten unterstellt, er sehe es als Frage von grundsätzlicher Bedeutung an, ob ein halbstündiger Wechsel von Sitzen, Gehen und Stehen als Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen zu werten sei und zu einem Gebot der Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit führe, so fehlt es an den erforderlichen Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit der so verstandenen Frage.
- 14 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Allein mit dem Hinweis des Klägers auf die Entscheidung des BSG vom 20.10.2004 (*aaO*) ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage nicht dargetan. Der Kläger hätte sich auch mit anderen Entscheidungen des BSG auseinandersetzen müssen, die zur Bedeutung der Summierung von Leistungseinschränkungen für die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung bzw wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ergangen sind. Der Kläger behauptet schon nicht, dass weitere Rechtsprechung zu dieser Frage nicht vorliege.
- 15 Zudem fehlen jegliche Ausführungen zur Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der aufgeworfenen Rechtsfrage.



- 16 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)